

Öffentliche Bekanntmachung

Nutzungsordnung für das Stadtarchiv Laatzen

Aufgrund §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Nutzungsordnung für das Stadtarchiv Laatzen beschlossen:

1. Begriffsbestimmung

- a) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten mit Anlagen, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.
- b) Archivgut ist das Schriftgut, das von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung ist. Zum Stadtarchiv gehört auch eine Präsenzbibliothek, die einschlägige Literatur sowie auch speziell für die Geschichte der Stadt Laatzen enthält.

2. Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Laatzen verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen dieser Nutzungsordnung zu benutzen.

3. Nutzungsgenehmigung

- a) Für die Nutzung muss der Nutzungsantrag (Anlage 1) vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden, insbesondere sind Zweck und Gegenstand der Nutzung anzugeben.
- b) Die Genehmigung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr.
- c) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

4. Vorschriften zur Nutzung des Stadtarchivs

Die Vorschriften des § 5 NArchG (Anlage 2) gelten entsprechend für das Stadtarchiv Laatzien.

5. Art der Nutzung

- a) Archivgut wird nach fachlichem Ermessen und entsprechend dem Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Das vorgelegte Archivgut darf nur im Leseraum des Stadtarchivs eingesehen werden und ist pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- b) Essen und Trinken sind im Leseraum untersagt.
- c) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich.
- d) Archivgut sowie die Präsenzbibliothek kann grundsätzlich nur im Lesesaal des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten benutzt werden.
- e) Von vorgelegtem Archivgut können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit dies im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand dies zulässt. Sie sind nur zum privaten Gebrauch der Benutzer, insbesondere zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken bestimmt. Jede andere Verwendung von Reproduktionen sowie ggf. von Originalen, insbesondere für Veröffentlichungen oder geschäftliche Zwecke, ist genehmigungspflichtig.
- f) Archivgut, das innerhalb der Verwaltung benötigt wird oder dessen Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- g) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivgut an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Benutzer.

Ausgenommen ist Archivgut, das sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet und nicht uneingeschränkt für die Benutzung freigegeben ist.

- h) Die Nutzung von Archivgut nichtstädtischer Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut städtischer Herkunft, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- i) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs oder Druckwerken der Präsenzbibliothek abgefasst sind, ein Exemplar der Präsenzbibliothek des Stadtarchivs kostenlos zuzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch für ungedruckte Arbeiten. Ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung führt zum Ausschluss von der Benutzung; weitergehende, insbesondere strafrechtliche Schritte und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

6. Gebühren

Die Nutzung von Archivgut des Stadtarchivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung ist gebührenfrei, wenn gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden. Für weitere Nutzungszwecke werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Laatzten erhoben.

7. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.01.2014 wird außer Kraft gesetzt.

Laatzten, den 31.03.2021

Der Bürgermeister

Jürgen Köhne